

A 14-K-586/1997-54

Graz, am 24.06.2005

**11.02.1 Bebauungsplan  
„Hans-Friz-Weg“**

Wi/Wi

Dok: BP\11.02.1\Beschl\GR

**1. Änderung**

XI. Bez., KG. Wenisbuch

Der Ausschuß für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung:

**Beschluß**

Frau/Herr GR:  
.....

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß  
§§ 27 Abs 1 und 29 Abs 5 Stmk ROG

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gemäß § 27 Abs 1 und  
§ 29 Abs 13 Stmk ROG 1974

Mindestanzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der anwesenden  
Mitglieder des Gemeinderates.

Bericht an den

GEMEINDERAT

Am 08.02.2002 wurde der vom Gemeinderat am 17.01.2002 beschlossene 11.02  
Bebauungsplan „Hans-Friz-Weg“ rechtswirksam. Die Kundmachung dazu erfolgte im  
Amtsblatt Nr. 4/2002.

Nunmehr soll der Bebauungsplan auf einem Bauplatz des Planungsgebietes in  
einem Punkt abgeändert werden.

Vom Eigentümer des Grundstückes Nr. 714/6, Herrn Brandl, wurde dargelegt, daß  
auf Grund eines Vermessungsfehlers der bauausführenden Firma der Keller für sein  
Wohnhaus in falscher Lage auf dem Bauplatz errichtet wurde.

Da die Maße und das statische System des darüber zu errichtenden Einfamilien-  
wohnhauses infolge des falsch situierten Kellers nicht auf die gegebenen Bau-  
grenzlinien abgeändert werden können, wird ersucht die Lage der Baugrenzlinien  
geringfügig abzuändern, andernfalls ein Abbruch des gesamten Kellers und damit  
verbunden ein langer Rechtsstreit mit der ausführenden Firma die Folge wäre.

In Prüfung des Sachverhaltes durch die Stadtplanung konnte festgestellt werden,  
daß die Aussagen des Antragstellers nachvollziehbar sind.

Es entstehen durch die beabsichtigte geringfügige Änderung der Lage der Bau-  
grenzlinien sogar in Kauf genommene Nachteile für den Antragsteller, da durch den

Fehler bei der Herstellung des Kellers die Gartenfläche im Westen des Bauplatzes verkleinert wird und eine circa halbjährige Bauverzögerung eingetreten ist.

Sämtliche übrigen Festlegungen im Bebauungsplan bleiben unverändert.

Die grundbücherlichen Eigentümer der an diesen Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden schriftlich aufgefordert eventuelle Einwendungen bekanntzugeben (Anhörung).

Während dieser Anhörung gelangte keine Einwendung im Stadtplanungsamt ein.

Die vorliegende 1.Änderung zum 11.02 Bebauungsplan „Hans-Friz-Weg“ entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 28 Abs 2 Stmk ROG 1974.

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Nach Beschluß durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf die §§ 27 Abs 1 und 29 Abs 5 des Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2005.

Der Ausschuß für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

### A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle

die 1.Änderung zum 11.02 Bebauungsplan „Hans-Friz-Weg“

beschließen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuß für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am  
.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuß stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses  
für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: